

Satzung

Elternnetzwerk Magersucht e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) in dieser Satzung verzichtet. Sämtliche Beschreibungen von Personengruppen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

16.02.2022

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternnetzwerk Magersucht e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt damit den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereines ist Köln .
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

§2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 AO (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege).
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele auf der Grundlage parteipolitischer und konfessioneller Ungebundenheit.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heilungschancen von Kindern und Jugendlichen, die an Essstörungen, insbesondere Anorexie nervosa, erkrankt oder davon bedroht sind, sowie die Vernetzung von Eltern, Angehörigen und Fachleuten.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aufbau und Förderung eines Netzwerkes für betroffene Angehörige und interessierte Fachleute zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung im Umgang mit Anorexie/restriktiven Essstörungen.
 - Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Fachkräften, Eltern und Angehörigen, deren Kinder an einer restriktiven Essstörung erkrankt sind.
 - Unterstützung und Beratung von Eltern im Umgang mit Behörden und sonstigen Institutionen, z.B. Kliniken, Schulen, Jugendämter, Pflegekassen, MDK etc.
 - Unterstützung und Beratung von Familien vor, während und nach stationären Klinik- und/oder Rehabilitationsaufenthalten, sowie von Familien, die es erfolgreich schaffen, einen Klinikaufenthalt zu vermeiden.
 - Bereitstellung von Informationen über restriktive Essstörungen und über evidenz-basierte wissenschaftlich fundierte Behandlungsmethoden für betroffene Familien (Online im Internet, Übersetzungen von Fachliteratur und anderen Publikationen, Experteninterviews), insbesondere aus dem forschungsintensiven, englischsprachigen Raum.
 - Mitwirkung am Ausbau einer bedarfsgerechten Versorgung in Deutschland mit Beratungs- und Therapieeinrichtungen für Menschen mit restriktiven Essstörungen, die nach modernen, evidenzbasierten Methoden arbeiten.
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung eines stärkeren Bewusstseins dieser Erkrankungen und zum Abbau von Vorurteilen bezüglich Menschen mit Essstörungen in der Bevölkerung.
 - Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke.
- (5) Der Verein ist nicht Träger von eigenen ambulanten oder stationären Einrichtungen. Der Verein führt grundsätzlich keine Behandlung im Sinne des SGB V durch.

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet zwei unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft an:

- a. Vollmitgliedschaft
- b. Fördermitgliedschaft

- (2) Vollmitgliedschaft:

Vollmitglied des Vereines kann jede voll volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person werden. Die Aufnahme eines Vollmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

- (3) Fördermitgliedschaft:

Fördermitglied des Vereines kann jede voll volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person werden, die die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen möchte. Fördermitglied des Vereines kann auch eine juristische Person werden. Die Aufnahme eines Fördermitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

- (4) Der Aufnahmeantrag muss enthalten: Erklärung, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Der Aufnahmeantrag für Vollmitglieder muss zudem enthalten: Erklärung, dass der Teilnahme an sicheren elektronischen Wahlverfahren keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
- bei natürlichen Personen durch den Tod
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung
 - durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann
 - Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung erfolgen oder wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereines öffentlich herabsetzt. Ein grober Verstoß liegt auch vor, wenn das Mitglied mit der Beitragsentrichtung mehr als ein Jahr in Verzug ist.
- (6) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen, und per Einschreiben zu übersenden.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim 1. oder 2. Vorstand eingelegt werden. Die Einspruchslegung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliedsversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliedsversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, und zwar für das jeweils kommende Jahr.
- (3) Es können Abstufungen etwa nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vorgenommen werden. Diese werden gegebenenfalls von der

Mitgliederversammlung festgelegt.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren ist obligatorisch.

§6 Organe

- (1) Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand (1. und 2. Vorstand)
- Kassenwart
- Verantwortlicher für Datenschutz
- Maximal 4 Beisitzer

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Versammlung wird vom 1. Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesendet wurde. Bei Verhinderung des 1. Vorstands erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorstand.
- (3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht und Entlastung des Vorstands (1. Vorstand, 2. Vorstand)
 - Bericht und Entlastung des Kassenwarts
 - Bericht und Entlastung des Datenschutz-Verantwortlichen
 - Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
 - Wahl des neuen Vorstands (1. Vorstand, 2. Vorstand), des Kassenwartes und des erweiterten Vorstands (Kassenwart, Verantwortlicher für den Datenschutz, Beisitzer)
 - Anträge zur Tagesordnung

- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand eingereicht worden sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Für den Fall, dass innerhalb der oben genannten Frist Anträge zur Satzungsänderung eingehen, ist die Person, die die Mitgliederversammlung einberufen hat, verpflichtet, die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu informieren. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
- (5) Mitgliederversammlungen werden ohne räumliche Zusammenkunft mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken (Videokonferenz, Online-Versammlung, Online-Abstimmungen, ggf. Online-Wahlen) durchgeführt, da die Mitglieder über das ganze Bundesgebiet verteilt sind, und es auch Mitglieder aus dem Ausland gibt. Die Mitglieder erhalten spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Die Identität der teilnehmenden Mitglieder wird durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt. Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung ihres Klarnamens kenntlich machen.
- (6) Die Mitgliederversammlung verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung. Mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann zugelassen werden, dass die Teilnahme eines Nicht-Mitgliedes erlaubt wird.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und ein Beschluss zur Auflösung des Vereines bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist

für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Stimmberechtigte Mitglieder können bei geheimen Wahlen von ihrem Stimmrecht durch sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

- (10) Mehrere Abstimmungen können -soweit inhaltlich möglich- auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden, sofern kein teilnehmendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in diesem Fall nur insgesamt zustimmen, ablehnen oder sich enthalten.
- (11) Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Stellt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf eine geheime Wahl oder Abstimmung, so bestimmt die Mitgliederversammlung über diesen Antrag. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung abgelehnt, gibt es für das stimmberechtigte Mitglied keine rechtlichen Mittel, eine geheime Abstimmung zu erzwingen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung -mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung- stattgegeben, dann wird die Abstimmung durch ein sicheres elektronisches Wahlverfahren durchgeführt. Über die Festlegung und Änderungen der Art und Durchführung des elektronischen Verfahrens berät der Vorstand und legt das Verfahren in einem Vorstandbeschluss fest.
- (12) Die Versammlungsleitung liegt beim 1. Vorstand. Bei dessen Verhinderung, oder mit dessen Zustimmung liegt sie beim 2. Vorstand. Können oder wollen beide vorgenannten Personen die Versammlungsleitung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden.
- (13) Die Mitgliederversammlung bestimmt den 1. Vorstand, den 2. (stellvertretenden) Vorstand sowie den Kassenwart, den für den Datenschutz Verantwortlichen und maximal vier Beisitzer. Für Vorstandsämter und Ämter des erweiterten Vorstands sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder wählbar. Ein sofortiger Vereinsbeitritt durch mündliche Zusage in der Mitgliederversammlung ist möglich.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokoll führende Person wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der Protokoll führenden Person und vom 1. Vorstand unterschrieben, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einer von der Mitgliederversammlung gewählten Person.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(15) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** findet statt:

- wenn sie der 1. Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

(16) Weigern sich 1. und 2. Vorstand, die außerordentliche Mitgliederversammlung in den folgenden zwei Monaten einzuberufen, so kann die Einberufung gemeinsam von den die Einberufung fordernden Mitgliedern durchgeführt werden, wobei die Formvorschrift und Fristen gewahrt werden müssen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (2) Der 1. und 2. Vorstand bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der 1. und 2. Vorstand sind je einzeln bevollmächtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.
- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Kassenwart, dem für den Datenschutz Verantwortlichen und den Beisitzern.

- (6) Die Amtsdauer des Vorstands und der Beisitzer beträgt ein Jahr. Das Amt der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer endet mit Schluss derjenigen Mitgliederversammlung, die einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während dieser Zeit ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, können die verbliebenen Mitglieder des erweiterten Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (7) Aufgabe der Beisitzer ist es, den Vorstand zu unterstützen, zu beraten und operative und/oder administrative Aufgaben zu übernehmen.
- (8) Aufgabe des Kassenwartes ist es, die die Kasse zu verwalten, die Steuererklärung zu erledigen, die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und den Haushalt zu planen.
- (9) Aufgabe des für den Datenschutz Verantwortlichen ist es, alle Tätigkeiten des Vereins fortlaufend im Hinblick auf das Thema Datenschutz zu überprüfen, den erweiterten Vorstand in Datenschutz-Belangen zu sensibilisieren und ggf. entsprechende Maßnahmen einzufordern.
- (10) Der Vorstand tagt bei Bedarf und fasst seine Beschlüsse einstimmig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.
- (11) Der erweiterte Vorstand tagt einmal monatlich und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorstands. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorstand sowie drei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.
- (12) Sowohl Beschlüsse des Vorstands als auch Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten als Vorstandsbeschlüsse. Vorstandbeschlüsse können auch dadurch herbeigeführt werden, dass alle Mitglieder des erweiterten Vorstands schriftlich ihre Zustimmung erteilen.
- (13) Abstimmungen des erweiterten Vorstands finden grundsätzlich offen statt. Stellt mindestens ein Vorstandsmitglied einen Antrag auf eine geheime Abstimmung, so wird die Abstimmung durch ein sicheres elektronisches Wahlverfahren durchgeführt. Über die Festlegung und Änderungen der Art und Durchführung des elektronischen Verfahrens berät der Vorstand und legt das Verfahren in einem Vorstandbeschluss fest.

- (14) Alle Vorstandssitzungen werden ohne räumliche Zusammenkunft mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken (Videokonferenz, telefonische Zuschaltung, Online-Versammlung, Online-Abstimmungen) durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Identität der teilnehmenden Vorstandsmitglieder durch geeignete technische Maßnahmen festgestellt werden kann.
- (15) Der 1. Vorstand leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorstand beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Er kann auch sonst einzelne Mitglieder des Vereines mit besonderen Aufgaben betreuen. Bei der Verhinderung des 1. Vorstands übernimmt der 2. Vorstand diese Aufgabe.

§9 Die Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss des Vereines muss im Rahmen einer Rechnungsprüfung geprüft werden, wobei die Rechnungsprüfung vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr bestimmt wird.
- (2) Die Person, die die Rechnungsprüfung durchführt, muss fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht notwendig.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert.
- (2) Liquidator ist der 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der Übernahme des Amtes der 2. Vorstand.
- (3) Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Verein nestwärme e.V. Deutschland, Christophstraße 1, 54290 Trier der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.